

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a in der Gemeinde Krummesse, Kreis Herzogtum Lauenburg, in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Krummesse,

- Flur 2, Flurstücke 14, 15, 20/1, 31, 36/1, 37/1;
- Flur 3, Flurstücke 1, 2/1, 6/1, 7/1, 10, 11/1.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/vorhaben81>) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildung 1), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 12.10.2024 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11. Juni 2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023

stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwörden – Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.netzausbau.de/Umweltbericht>) veröffentlicht.

Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Krummesse in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren. Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch größere entwässerte Niedermoorflächen, Waldflächen, Stillgewässer, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Infrastrukturen sowie Siedlungsstrukturen.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse grenzt die Gemeinde Krummesse an die Hansestadt Lübeck an. Von der vorgeschlagenen Trasse ausgehend erstrecken sich nordwärts zunächst entwässerte Niedermoorflächen des Krummesser Moores. Die Flächen des Krummesser Moores sind dabei Teil des Important Bird Area „Naturpark Lauenburgische Seen“. Die genannten Moorflächen gehen in nördlicher Richtung in größere Waldflächen über, die sich bis zur Bundesautobahn 20 erstrecken. Westlich bzw. nordwestlich der Moor- und Waldflächen verläuft quer zur vorgeschlagenen Trasse und der Bundesautobahn 20 der Niemarkter Landgraben. Nordwestlich des Landgrabens befinden sich im Bereich des Lübecker Stadtteils St. Jürgen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weitere Waldflächen, eine Deponie, Abfallbehandlungsanlagen (Niemark) sowie einzelne Siedlungsstrukturen. Westlich davon verläuft der Elbe-Lübeck-Kanal in Nord-Süd-Richtung quer durch den gesamten Präferenzraum.

Nordöstlich der Bundesautobahn 20 befindet sich der Lübecker Stadtbezirk Blankensee, der insbesondere durch den Lübecker Flughafen, Siedlungsstrukturen unmittelbar südlich des Lübecker Flughafens, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie von Waldflächen und Stillgewässern gekennzeichnet ist.

Südlich und östlich an den Lübecker Stadtteil angrenzend liegt die Gemeinde Groß Grönau, die u.a. langgestreckte Siedlungsstrukturen quer zum Präferenzraum verlaufend aufweist.

Nördlich, östlich und südlich wird der Flughafen Lübeck von dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE 2130-391, von dem Naturschutzgebiet (NSG) „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, von dem Vogelschutzgebiet DE 2130-491 „Grönauer Heide“ sowie von dem Important Bird Area „Naturpark Lauenburgische Seen“ umschlossen, so dass zwischen der Autobahn und diesen Schutzgebieten nur ein schmaler durch Stillgewässer, Waldflächen und Siedlungsstrukturen geprägter Bereich verbleibt.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich ausgedehnte entwässerte Niedermoorflächen des Krummesser Moores, die geprägt sind durch großflächig organische Böden und teilweise Feuchtlebensräume. Die südliche Grenze des Präferenzraumes verläuft unmittelbar südlich der Flächen der gegenständlichen Veränderungssperre bzw. durch den südlichen Teil des Krummesser Moores. Westlich des Krummesser Moores befindet sich der Elbe-Lübeck-Kanal mit südlich der vorgeschlagenen Trasse begleitenden organischen Böden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsflächen der Gemeinde Krummesse, dessen Gemeindehauptort sich mit geschlossener Siedlungsstruktur außerhalb des Präferenzraumes südlich anschließt. Östlich des Krummesser Moores befinden sich zwischen vorgeschlagener Trasse und südlicher Präferenzraumgrenze Siedlungsstrukturen des Lübecker Stadtbezirks Beidendorf sowie der Klempauer Hofsee.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft nach Querung des Elbe-Lübeck-Kanals zunächst in östlicher Richtung und dann in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im weiteren Verlauf in südöstlicher Richtung quert die vorgeschlagene Trasse das Waldgebiet meidend den nördlichen Randbereich des Krummesser Moores im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre. Der weitere Verlauf in östlicher Richtung quert landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich des Lübecker Stadtbezirks Beidendorf.

Die Hansestadt Lübeck unternimmt nach eigenen Angaben seit ca. 25 Jahren Planungen und Maßnahmen zur Wiedervernässung des Krummesser Moores. Die Wiedervernässung des Krummesser Moores ist Ausdruck des beschlossenen Masterplanes Klimaschutz zur CO²-Reduktion und des politisch beschlossenen Klimaanpassungskonzepts. Ein Teil der Maßnahmen hierzu sind bereits umgesetzt (z. B. Verschluss von Gräben und Reduzierung von Gewässerun-

terhaltungsmaßnahmen). Weitere Maßnahmen sind geplant, für welche jedoch keine Genehmigungen vorliegen. Ein Antrag auf Planfeststellung für die Moorrenaturierung wurde bisher nicht gestellt.

Im Rahmen der Antragskonferenz im August 2024 wurde von der Hansestadt Lübeck eine Alternative innerhalb des Präferenzraumes vorgebracht, die im westlichen Bereich der Veränderungssperre bei der Ortslage Kronsforde entspringt, zunächst nördlich zwischen dem Wertstoffhof Niemark und den nördlichen Flächen des Krummesser Moores und sodann südlich entlang zur Bundesautobahn verläuft und im Bereich des Passageraumes zwischen der Bundesautobahn 20 und der Ortslage Beidendorf in den Trassenvorschlag einschwenkt.

Diese Alternative wurde hinsichtlich ihres weiteren Untersuchungsbedarf unter Beachtung von § 18 Absatz 4a NABEG noch nicht bewertet.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumigere Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149. Auch wurde bisher kein Antrag auf Planfeststellung der Moorrenaturierung gestellt.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch großflächige entwässerte Niedermoorflächen, große Waldflächen sowie Infrastrukturen und Siedlungsstrukturen innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Segment der Gemeinde Krummesse den nach derzeitigem Kenntnisstand konfliktärmsten Weg dar, um das Krummesser Moor zu queren. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Segment führt der „NordOstLink“ zwei Vorhaben (Vorhaben 81 und 81a), so dass die Querung der Engstelle im nördlichen Randbereich des Krummesser Moores aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung ca. 135 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum neben der oben genannten noch nicht nach § 18 Abs. 4a NABEG bewerteten Alternative nur eine Möglichkeit einer Querung zu:

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich zunächst entwässerte Niedermoorflächen des Krummesser Moores sowie nördlich anschließend größere Waldflächen bis zur Bundesautobahn 20. Westlich davon befinden sich der Niemarkter Landgraben sowie weitere Waldflächen und einzelne Siedlungsstrukturen. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten nördlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt, auch unter Berücksichtigung der Bundesautobahn 20 und den Bereichen nordöstlich der Bundesautobahn, die u.a. Stillgewässer, Waldflächen, Siedlungsstrukturen und weitere Infrastrukturen als Raumhindernisse aufweisen.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse ist die Trassierung aufgrund der noch großflächiger vorkommenden entwässerten Niedermoorflächen des Krummesser Moores erheblich eingeschränkt bzw. nicht möglich. Des Weiteren verläuft die südliche Grenze des Präferenzraumes durch den

südlichen Teil des Krummesser Moores. Dadurch und aufgrund der Siedlungsflächen des Gemeindehauptortes von Krummesse ist eine südliche Umgehung des Krummesser Moores nicht gegeben.

Insbesondere ist zum jetzigen Planungsstand neben der oben genannten noch nicht nach § 18 Abs. 4a NABEG bewerteten Alternative keine alternative Trassierung innerhalb des Präferenzraums durch das in dem Segment durch zwei Vorhaben geprägte Stromleitungssystem und der damit einhergehenden Breite aufgrund der Verengung durch die großflächigen entwässerte Niedermoorflächen, großen Waldflächen und einzelnen Siedlungsstrukturen erkennbar. Eine Querung nördlich oder südlich der vorgeschlagenen Trasse würde eine längere Trassierung und größere Querungslängen des Krummesser Moores oder von Waldflächen mit sich führen bzw. eine doppelte Autobahnquerung und Konflikte im oben beschriebenen Bereich nördlich der Autobahn erfordern.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraums erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigen-

tumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Krummesse in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Krummesse ist geeignet, die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes für die Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse neben der o. g. Alternative nur der hier dargestellte Verlauf mit der Querung des nördlichen Randbereiches des Krummesser Moores innerhalb des Präferenzraums verbleibt. Durch die Infrastrukturen und Siedlungsstrukturen als Raumhindernis, sowie den großen Waldflächen und den insbesondere südlich der vorgeschlagenen Trasse ausgedehnten entwässerten Moorflächen ist der dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste. Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, insbesondere die geplante weitere Wiedervernässung des Krummesser Moores, innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Die Trassierung würde durch eine weitere Wiedervernässung des Krummesser Moores vor Beendigung der Bauphase deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt einen relativ geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „NordOstLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Gradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätten weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Krummesse werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Dem steht auch nicht entgegen, dass auf den von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücken die Wiedervernässung des Krummesser Moores geplant ist.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2019 den Klimanotstand für Lübeck festgestellt und einen Masterplan Klimaschutz zur CO²-Reduktion beschlossen. Fester Bestandteil dessen und des politisch beschlossenen Klimaanpassungskonzeptes ist die geplante Wiedervernässung des Krummesser Moores. Die Wiedervernässung des Krummesser Moores wird seit dem Jahr 1999 vorangetrieben. Der südliche Teil des Moores wurde bereits weiter vernässt. Der nördliche Teil, der sich auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg befindet und von der hiesigen Veränderungssperre erfasst wird, steht noch aus. Seit der Feststellung des Klimanotstandes wurde ein umfangreiches automatisiertes Wasser Monitoring mit neun Dauerpegeln und 5 Höhenfestpunkten zur jährlichen Überwachung des Torfverlusts errichtet und betrieben, weitere 16 Einzelbaumaßnahmen zur Erhöhung des Grundwasserstandes (Blänken, Grabenverfüllungen, Staubauwerke) und die Gewässerunterhaltung an beiden Hauptvorflutern aufgegeben. Weitere Genehmigungen liegen noch nicht vor. Die Moorrenaturierung befindet sich im Antragsverfahren an das Moorschutzprogramm Schleswig-Holstein auf Förderung. Ein Antrag auf Planfeststellung liegt noch nicht vor.

Bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 2 Satz 1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023), wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, lässt sich ein gesetzlicher Vorrang des Stromleitungsausbaus entnehmen. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Sicherungszweck des Präferenzraums für die folgende Errichtung der Stromleitung ist darüber hinaus mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Der „NordOstLink“ dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Die deutschlandweite Bedeutung der Maßnahme ergibt sich auch aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 (<https://www.netzausbau.de/nep>). Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der „NordOstLink“ ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Hierzu wurde im BBPIG der Bedarf für sieben Vorhaben (81 und 81a bis 81f) mit einer Übertragungskapazität von zusammen 14 Gigawatt (GW) gesetzlich festgestellt. Dem „NordOstLink“ kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Trassierung würde in der Bauphase durch die Wiedervernässung des Krummesser Moores deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur.

Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen und somit auch der geplante Moorrenaturierung werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Zudem können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte

Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Darüber hinaus sprechen nach der vorliegenden Erkenntnislage keine Gründe gegen eine weitere Wiedervernässung des Krummesser Moores nach dem Abschluss der Bauphase der Vorhaben.

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Vor der noch durchzuführenden Baugrunduntersuchung ist eine Festlegung der Art der Querung nicht möglich. Im Fall einer geschlossenen Querung sind zusätzlich zu den Arbeitsstreifen die Start- und Zielgruben, großflächige Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten. Aus diesem Grund sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke in Gänze von Bepflanzungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes "NordOstLink" insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufenden Vorhaben Nr. 81 und 81a verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem - dem „NordOstLink“ zugrundeliegenden - Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabeln von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 135 Meter aus. Die Breite der Start und Zielbaugruben sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein.

Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Unabhängig von der noch ausstehenden Bewertung nach § 18 Abs. 4a NABEG des Alternativvorschlages der Hansestadt Lübeck ist die Veränderungssperre zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

rens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht möglich. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Freitag, dem 11.10.2024, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Samstag, dem 12.10.2024 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 10.10.2024

Im Auftrag

gez.

Renate Heintze

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

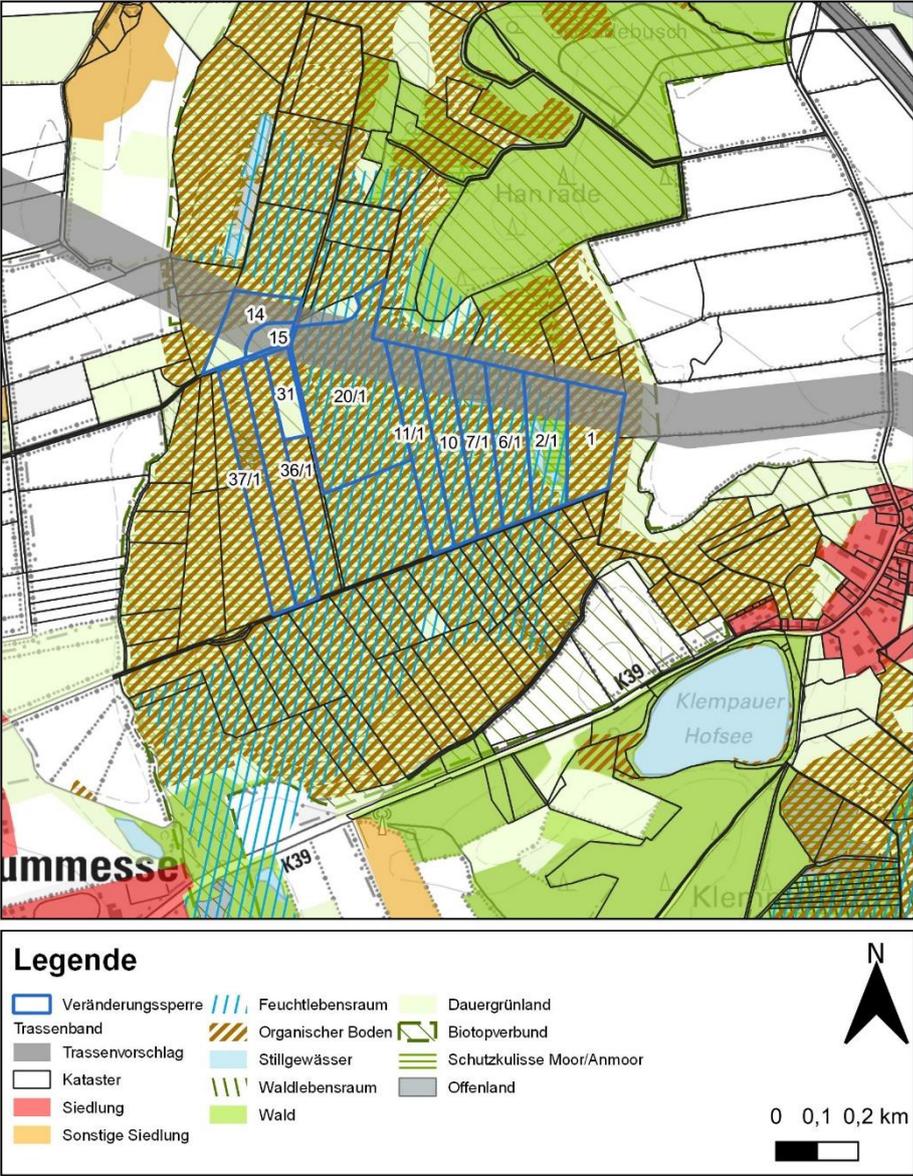


Abbildung 1: Veränderungssperre im Bereich des Krummesser Moores